

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

(8) Virtuelle Versammlungen

In Zeiten von Corona... steigt der Bedarf von virtuellem Informationsaustausch, d.h. Telefon- oder Videokonferenzen. Äusserungen wie „ist doch im Moment sowieso nichts los“ helfen nicht weiter. Während der reine Informationsaustausch in Vereinen unproblematisch ist bedarf die Beschlußfassung außerhalb regulärer Sitzungen satzungsgemäßer Grundlagen. Dies hatten wir bereits in der letzten Woche deutlich gemacht.

Grundsätzlich...

Für Vorstandsbeschlüsse gilt der Grundsatz, daß die virtuelle Beschlußfassung ohne Satzungsgrundlage und ohne Einhaltung der Schriftform zulässig ist, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Aber: Vorstandspflichten

Mindestens hat der Vorstand die Pflicht, sich so zu organisieren, daß er auch in kürzester Zeit handlungsfähig ist. So besteht m.E. die Pflicht, sich so zu organisieren, daß die Vorstandsmitglieder dem Verein eine Email-Adresse zu Einladungszwecken zur Verfügung zu stellen, damit den Erfordernissen des Urteils des OLG Hamm vom 24.09.2014 (27 W 104/15, ZIP 2015, 2273 (Einladung per Email)) Genüge getan werden kann.

Zu betonen ist noch einmal, daß jedes Mitglied eines Vorstandes das Recht hat, sich auf die Teilnahme an einer Vorstandssitzung vorzubereiten, an ihr teilzunehmen, d.h. physisch präsent zu sein. Bei Telefon- oder Videokonferenzen geht die Zeitersparnis in der Regel zu Lasten der Diskussionsmöglichkeiten, die Vorbereitung mit in der Regel vorgefaßten Beschlußvorschlägen zu Lasten der Abwägung und der Debatte unterschiedlicher Meinungen.

Praxistip

Je dringlicher die Situation erscheint, desto weniger Zeit bleibt, um Beschlüsse vorzubereiten, zu fassen und umzusetzen. Umso eher bleibt der Vorstand – der Vorstand natürlich auch.

Literatur (Auswahl)

Prof. Dr. Lars Leuschner, Corona und Vereinsrecht, 17.03.2020;
<https://www.verbandsrechtstag.de/aktuelles/>

Reichert/Wagner, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 14. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 2535.

Wagner, Entwicklungen im Vereinsrecht, NZG 2019, 1417, 1419 m.w.N.

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<19.03.2020> <C_III_5-2>